

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 61

Ausgegeben Danzig, den 14. November

1931

| | | |
|---------|--|--------|
| Inhalt: | Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Eintragung von Hypotheken und Schiffspfandrechten in ausländischer Währung und der Rechtsverordnung betreffend die Eintragung von Hypotheken mit Feingoldklausel | S. 785 |
| | Rechtsverordnung zur Änderung und Ergänzung des Hypothekenbankgesetzes | S. 786 |
| | Rechtsverordnung über die Mündelssicherheit von Wertpapieren und Forderungen | S. 787 |
| | Rechtsverordnung über die Ausgabe werbeständiger Schuldbeschreibungen auf den Inhaber | S. 787 |
| | Zweite Rechtsverordnung betreffend die Eintragung von Guldenhypotheken mit Feingoldklausel | S. 788 |

165

Verordnung

zur Durchführung des Gesetzes über die Eintragung von Hypotheken und Schiffspfandrechten in ausländischer Währung und der Rechtsverordnung betreffend die Eintragung von Hypotheken mit Feingoldklausel.

Vom 13. 11. 1931.

Auf Grund des § 1 Ziff. 30 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. September 1931 (G.Bl. S. 719) und des § 13 des Gesetzes über die Eintragung von Hypotheken und Schiffspfandrechten in ausländischer Währung und der Rechtsverordnung betreffend die Eintragung von Gulden-Hypotheken mit Feingoldklausel in der Fassung der Bekanntmachungen vom 16. Oktober 1931 (G.Bl. S. 746, 749, 759) wird hiermit verordnet:

§ 1

Bei der Umwandlung von in inländischer Währung eingetragenen Hypotheken, Grundschulden und Schiffspfandrechten in solche einer ausländischen Währung ist der am letzten Börsentag vor dem Tage der Umwandlungsbewilligung bei der Danziger Börse amtlich festgestellte Mittelfokus der neu einzutragenden ausländischen Währung maßgebend. Findet eine amtliche Notierung an der Danziger Börse nicht statt, so gelten die von dem Börsenvorstand nominell festzusezenden Kurse als amtliche Notierung. Diese Kurse sind als nominelle Notierung besonders zu kennzeichnen.

Bei der Umwandlung einer in ausländischer Währung eingetragenen Hypothek oder Grundschuld oder eines in ausländischer Währung eingetragenen Schiffspfandrechts in solche der Danziger Währung kann der Börsenkurs zugrunde gelegt werden, der für die bisher eingetragene ausländische Währung zur Zeit der Eintragung der Hypothek, Grundschuld oder des Schiffspfandrechtes in Danzig amtlich festgestellt worden ist. (§ 1 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes über die Eintragung von Hypotheken und Schiffspfandrechten in ausländischer Währung).

Zwecks Umwandlung einer in ausländischer Währung eingetragenen Hypothek oder Grundschuld oder eines in ausländischer Währung eingetragenen Schiffspfandrechts in solche einer anderen ausländischen Währung ist zunächst der der bisher eingetragenen Währung entsprechende Betrag in Danziger Währung festzustellen, dessen Berechnung nach Abs. 2 erfolgen kann. Dieser Betrag ist sodann in die neu einzutragende ausländische Währung nach Maßgabe des Absatz 1 umzuwandeln.

§ 2

Wird eine Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld oder ein Schiffspfandrecht mit Feingoldklausel in das Grundbuch eingetragen, so gilt für die Bestimmung der Höhe der aus dem Grundstück entsprechend dem eingetragenen Feingoldgewicht zu zahlenden Geldsumme nur der von dem Senat allwöchentlich im Staatsanzeiger in englischer Währung bekanntzugebende Londoner Goldpreis. Die Umrechnung in die Danziger Währung erfolgt nach dem Mittelfokus der Danziger Börse für Auszahlung London. Bei Berechnung der zu zahlenden Geldsumme ist ein und derselbe Tag für den Londoner Goldpreis und für den Kurs der englischen Währung zugrunde zu legen. Kommen hierfür zwei verschiedene Tage in Betracht, so ist der jeweils dem Fälligkeitstermin näherliegende Tag maßgebend.

Findet eine amtliche Notierung von Auszahlung London an der Danziger Börse nicht statt, so gilt der von dem Börsenvorstand nominell festzusehende Kurs als amtliche Notierung für die Be-rechnung des Feingoldpreises. Dieser Kurs ist als nominelle Notierung besonders zu kennzeichnen.

§ 3

Wird eine ausländische Währung mit der Feingoldklausel eingetragen, so ist in einem Zusatz aus-zudrücken, daß ein dem gesetzlichen Feingewicht der ausländischen Rechnungseinheit entsprechender Gegen-wert zu entrichten ist.

Für eine Reichsmark ist der Gegenwert von 0,35842 g Feingold, für einen holländischen Gulden der Gegenwert von 0,60480 g Feingold, für ein Pfund Sterling englischer Währung der Gegen-wert von 7,32238 g Feingold, für einen Dollar der Vereinigten Staaten von Amerika der Gegenwert von 1,50463 g Feingold und für einen Schweizer Frank der Gegenwert von 0,29032 g Feingold zu entrichten.

Soweit die Eintragung anderer ausländischer Währungen in Frage kommt, wird das Feingewicht der betreffenden Währungseinheit vom Senat bekanntgemacht.

§ 4

Für Guldenhypotheken mit Feingoldklausel (Goldguldenhypotheken) bewendet es bei der Be-stimmung des Art. I Abs. 1 der Rechtsverordnung betreffend die Eintragung von Guldenhypotheken mit Feingoldklausel in der Fassung vom 16. Oktober 1931 (G.BI. S. 749).

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Die Verordnung vom 13. Oktober 1930 (G.BI. S. 195) wird aufgehoben.

Danzig, den 13. November 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm Dumont

166

Rechtsverordnung zur Änderung und Ergänzung des Hypothekenbankgesetzes.

Vom 13. 11. 1931.

Auf Grund des § 1 Biff. 30 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. September 1931 (G. BI. S. 719) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Das Hypothekenbankgesetz vom 13. Juli 1899 (R.G.BI. S. 375), abgeändert durch die Gesetze vom 10. September 1924 (G. BI. S. 417), 13. Juni 1928 (G. BI. S. 155) und 24. Juni 1930 (G. BI. S. 153), wird — wie folgt — geändert und ergänzt:

1. In § 6 Abs. 4 werden die Worte „Schuldverschreibungen des Reichs oder eines Bundesstaates“ durch die Worte „Schuldverschreibungen der Freien Stadt Danzig“ ersetzt.
2. Hinter § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

§ 6a

I. Werden von einer Hypothekenbank Hypothekenpfandbriefe ausgegeben, deren Nennwert sich nach dem amtlich festgestellten Preis einer bestimmten Menge von Feingold errechnet, so gelten die folgenden Vorschriften:

1. Als Ersatzdeckung (§ 6 Abs. 4 des Hypothekenbankgesetzes) können nur werbeständige Schuld-verschreibungen, die von der Freien Stadt Danzig ausgestellt werden, oder Geld verwendet werden.
2. Bei Feststellung des Betrags, bis zu dem Hypothekenpfandbriefe ausgegeben werden dürfen, ist für die Berechnung des Wertes werbeständiger Pfandbriefe und werbeständiger Schuld-verschreibungen der in den §§ 41, 42 des Hypothekenbankgesetzes bezeichneten Art der Tag maßgebend, an dem die neu auszugebenden Pfandbriefe oder Schuldverschreibungen von dem Treuhänder gemäß § 30 Abs. 3 des Hypothekenbankgesetzes ausgefertigt worden sind.
- II. Werden von einer Hypothekenbank Schuldverschreibungen der in den §§ 41, 42 des Hypo-thekenbankgesetzes bezeichneten Art ausgegeben, deren Nennwert sich nach dem amtlich festgestellten Preis einer bestimmten Menge von Feingold errechnet, so gelten die Vorschriften des Abs. 1.

III. In den Fällen der Absätze I und II kann der Senat gestatten, daß bis zu einem von ihm zu bestimmenden Betrage Hypothekenpfandbriefe und Schuldverschreibungen über die im Hypothekenbankgesetz festgesetzten Grenzen hinaus ausgegeben werden.

Artikel II

Der Senat wird ermächtigt, das Hypothekenbankgesetz neu bekanntzumachen, und zwar in der zur Zeit der Bekanntmachung geltenden Fassung und unter dem Datum des Tages der Bekanntmachung. Der Senat kann dabei gegenstandslos gewordene Vorschriften weglassen und den Wortlaut ändern, wenn dadurch der Inhalt nicht berührt wird.

Artikel III

Diese Rechtsverordnung tritt rückwirkend mit dem 21. September 1931 in Kraft.

Danzig, den 13. November 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Ziehm Dumont

167

Rechtsverordnung über die Mündelsicherheit von Wertpapieren und Forderungen Vom 13. 11. 1931.

Auf Grund des § 1 Ziff. 30 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. September 1931 (G. Bl. S. 719) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Der Anlegung von Mündelgeld in den im § 1807 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Vermögensgegenständen steht nicht entgegen, daß die Höhe der geschuldeten Leistung neben oder an Stelle der Angabe eines festen Betrags durch den amtlich festgestellten Preis einer bestimmten Menge von Feingold bestimmt ist.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 13. November 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Ziehm Dumont

168

Rechtsverordnung über die Ausgabe wertbeständiger Schuldverschreibungen auf den Inhaber. Vom 13. 11. 1931.

Auf Grund des § 1 Ziff. 30 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. September 1931 (G. Bl. S. 719) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Die Vorschriften des § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden Anwendung, wenn in Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die im Inland ausgestellt sind, die Zahlung einer Geldsumme versprochen wird, deren Höhe nicht durch Angabe eines festen Betrags, sondern durch Bezeichnung der Feingoldmenge bestimmt ist, nach der der geschuldete Geldbetrag zu errechnen ist.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt rückwirkend mit dem 21. September 1931 in Kraft.

Danzig, den 13. November 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Ziehm Dumont

169

**Zweite Rechtsverordnung
betreffend die Eintragung von Guldenhypotheken mit Feingoldklausel.**

Vom 13. 11. 1931.

Auf Grund des § 1 Ziff. 30 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. September 1931 (G. Bl. S. 719) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

I.

Die Rechtsverordnung betreffend die Eintragung von Guldenhypotheken mit Feingoldklausel in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1931 (G. Bl. S. 749) wird dahin ergänzt:

1. In Art. I Abs. 4 werden hinter dem Wort „Rentenschulden“ die Worte „sowie für Schiffspfandrechte“ eingefügt.
2. Hinter Artikel I wird folgende Vorschrift als Artikel II eingestellt:

Artikel II

Die §§ 5 bis 11 des Gesetzes über die Eintragung von Hypotheken und Schiffspfandrechten in ausländischer Währung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1931 (G. Bl. S. 747, 759) finden bei Goldguldenhypotheken mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß anstelle des Kurswertes (§§ 6, 9, 10, 11) der Goldpreis tritt, wie er sich aus der Verordnung vom 13. November 1931 ergibt.

3. Der bisherige Artikel II erhält die Bezeichnung Artikel III.

II.

Diese Rechtsverordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

III.

Der Senat wird ermächtigt, die Rechtsverordnung betreffend die Eintragung von Guldenhypotheken mit Feingoldklausel neu bekannt zu machen und zwar in der zur Zeit der Bekanntmachung geltenden Fassung und unter dem Datum des Tages der Bekanntmachung.

Danzig, den 13. November 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm Dumont